

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 10. —

---

(No. 1355.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten Februar 1832., wegen emanthmachung der von der deutschen Bundes-Versammlung über die, den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern, beizulegenden Titel.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31sten v. M. genehmige Ich die zurückerfolgende Bekanntmachung der von der deutschen Bundes-Versammlung am 18ten August 1825. und am 13ten Februar 1829., wegen der, den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel, gefaßten Beschlüsse, und bestimme zugleich, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häuptern der Fürstlichen Familien ertheilt werde. Ich authorisire das Staatsministerium, diese Maaßgabe in die Bekanntmachung aufzunehmen, welche demnächst durch die Gesetzsammlung zu promulgiren ist.

Berlin, den 21sten Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

### Bekanntmachung.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat sich in ihren Sitzungen vom 18ten August 1825. und vom 13ten Februar 1829., wegen der, den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel, dahin vereinigt, daß den Fürsten das Prädikat: Durchlaucht, und den Häuptern der Gräflichen Häuser das Prädikat: Erlaucht, ertheilt werde. Indem zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 21sten Februar d. J. diese Beschlußnahme der Bundes-Versammlung mit der Maaßgabe, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häuptern der Fürstlichen

3ebgang 1832. — (No. 1355.)

T

lichen

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Mai 1832.)